

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Sexualpädagogische und Missbrauchspräventionskonzepte in niedersächsischen Kindertagesstätten

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 21.03.2024 - Drs. 19/3922,
an die Staatskanzlei übersandt am 02.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 03.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Bezug auf den geplanten Körpererkundungsraum der AWO Kita Hannover im Jahr 2023¹ sowie bereits bestehender sexualpädagogischer Konzepte anderer Kitas wie der evangelischen Kita Badbergen² stellen wir folgende Fragen an die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Zu den Grundsätzen der Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder zählt gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB VIII die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ist festgelegt, dass wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung im Benehmen mit dem Beirat erfolgen (§ 16 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG). Das gilt insbesondere für die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte nach § 3 NKiTaG (§ 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NKiTaG). Nach § 16 Abs. 4 Satz 3 NKiTaG kann der Beirat Vorschläge zu den genannten Angelegenheiten und damit auch zum pädagogischen Konzept machen.

Sowohl für neue als auch für alle Bestandseinrichtungen ist im Bundesrecht die verpflichtende Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebslaubnis normiert worden (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist daher verpflichtet, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung ein Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen. Der Begriff Gewalt umfasst in diesem Zusammenhang sämtliche Gewaltformen einschließlich sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen.

Um Kinder vor Übergriffen und Missbrauch zu schützen, ist im Rahmen eines Gewaltschutzkonzeptes zu berücksichtigen, wie Kinder bei der Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen und eines positiven Körperbildes gestärkt und unterstützt werden können. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen hat dabei auch den Auftrag, die Entwicklungsschritte von Kindern auch im Hinblick auf ihre psychosexuelle Entwicklung professionell und den fachlichen Standards entsprechend zu begleiten.

¹ https://www.t-online.de/region/hannover/id_100200874/hannover-doktorspielchen-raum-in-awo-kita-sorgt-fuer-empowerung.html

² <https://ev-kita-badbergen.de/konzeption/sexualpaedagogisches-konzept/>

1. Wie viele Kitas in öffentlicher Trägerschaft existieren gegenwärtig in Niedersachsen (bitte nach Standorten aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 01.03.2023 gab es in Niedersachsen 1 957 Tageseinrichtungen für Kinder in öffentlicher Trägerschaft.

Die Aufteilung nach Bezirken ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1				
Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen am 01.03.2023				
Tageseinrichtungen nach Art des Trägers				
Gemeinde-Schlüssel-Nr.	Gebiet	Insgesamt	davon	
			Öffentliche Träger	Freie Träger
3101	Braunschweig, Stadt	207	46	161
3102	Salzgitter, Stadt	56	0	56
3103	Wolfsburg, Stadt	68	11	57
3151	Gifhorn	136	36	100
3153	Goslar	79	38	41
3154	Helmstedt	73	34	39
3155	Northeim	96	32	64
3157	Peine	112	68	44
3158	Wolfenbüttel	89	56	33
3159	Göttingen	256	52	204
31	Statistische Region Braunschweig	1.172	373	799
3241	Region Hannover	984	268	716
3251	Diepholz	177	88	89
3252	Hamelnd-Pyrmont	111	39	72
3254	Hildesheim	206	63	143
3255	Holzwinden	52	29	23
3256	Nienburg (Weser)	81	49	32
3257	Schaumburg	125	76	49
32	Statistische Region Hannover	1.736	612	1.124
3351	Celle	120	49	71
3352	Cuxhaven	178	76	102
3353	Harburg	206	47	159
3354	Lüchow-Dannenberg	41	1	40
3355	Lüneburg	148	74	74
3356	Osterholz	101	38	63
3357	Rotenburg (Wümme)	142	97	45
3358	Heidekreis	111	36	75
3359	Stade	158	66	92
3360	Uelzen	64	4	60
3361	Verden	110	56	54
33	Statistische Region Lüneburg	1.379	544	835
3401	Delmenhorst, Stadt	35	2	33
3402	Emden, Stadt	32	4	28
3403	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	146	16	130
3404	Osnabrück, Stadt	120	11	109
3405	Wilhelmshaven, Stadt	44	1	43
3451	Ammerland	84	21	63
3452	Aurich	144	68	76
3453	Cloppenburg	99	25	74
3454	Emsland	199	40	159
3455	Friesland	65	42	23
3456	Grafschaft Bentheim	80	13	67
3457	Leer	104	49	55

Gemeinde-Schlüssel-Nr.	Gebiet	Insgesamt	davon	
			Öffentliche Träger	Freie Träger
3458	Oldenburg	101	58	43
3459	Osnabrück	212	29	183
3460	Vechta	92	2	90
3461	Wesermarsch	61	30	31
3462	Wittmund	39	17	22
34	Statistische Region Weser-Ems	1.657	428	1.229
3	Niedersachsen	5.944	1.957	3.987

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2024. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

2. Wie viele Kitas in freier Trägerschaft existieren gegenwärtig in Niedersachsen (bitte nach Standorten aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 01.03.2023 gab es in Niedersachsen 3 987 Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Verfügt jede dieser Kitas in Niedersachsen über ein „sexualpädagogisches Konzept“ (auch als Teil der allgemeinen pädagogischen Konzeption) bzw. über ein Missbrauchspräventionskonzept? Wenn ja, seit wann (bitte für jede Einrichtung einzeln angeben sowie nach Trägerschaft aufschlüsseln)?

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung bzw. deren Träger hat gemäß § 3 NKiTaG ein pädagogisches Einrichtungskonzept zu erarbeiten, weiterzuentwickeln und gemäß § 16 NKiTaG mit den Erziehungsberechtigten der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder abzustimmen. Weiter hat die Leitung einer Kindertageseinrichtung ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zu erstellen. Der Begriff Gewalt umfasst in diesem Zusammenhang sämtliche Gewaltformen einschließlich sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen.

Für die Erarbeitung dieses Konzeptes hat das Landesjugendamt im Bildungsportal Niedersachsen eine Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungen bzw. Träger entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie ein gesondertes sexualpädagogisches Konzept mit den Erziehungsberechtigten der in ihrer Einrichtung betreuten Kinder vereinbaren oder Ausführungen zu sexualpädagogischen Ansätzen in ihrer pädagogischen Einrichtungskonzeption und/oder dem Konzept zum Schutz vor Gewalt verankern. Wie die Träger dies in eigener Zuständigkeit erledigen, wird seitens der Landesregierung nicht erfasst. Der Landesregierung ist daher nicht bekannt, wie die Einrichtungen hier im Einzelnen verfahren.

4. Sind die entsprechenden Konzepte öffentlich auf dem Internetauftritt jeder einzelnen Einrichtung in Niedersachsen einsehbar? Wenn nein, weshalb nicht und welche Kitas in Niedersachsen haben solche Konzepte bislang nicht öffentlich zugänglich gemacht (bitte die Einrichtungen jeweils benennen und nach Trägerschaft aufschlüsseln)?

Die Entscheidung darüber, gegenüber welchem Personenkreis und auf welche Weise die Einrichtungen die einzelnen Konzepte zum Schutz vor Gewalt zugänglich machen - z. B. in Form von Flyern, Broschüren, Bildern, Homepage - obliegt den Trägern bzw. Einrichtungsleitungen in eigener Zuständigkeit.

- 5. Wurden/Werden die Eltern der jeweiligen Einrichtung in Niedersachsen proaktiv über Inhalt und Ziel des sexualpädagogischen Konzepts bzw. des Missbrauchspräventionskonzepts schriftlich und/oder mündlich (z. B. im Rahmen von Elternabenden u. Ä.) in Kenntnis gesetzt? Wenn nein, warum nicht?**

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Erziehungsberechtigten der in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kinder spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung die Möglichkeit haben, sich über die pädagogische Einrichtungskonzeption sowie das Konzept zum Schutz vor Gewalt zu informieren. In welcher Form die einzelnen Einrichtungen die Erziehungsberechtigten über Inhalte und Ziele ihres sexualpädagogischen Konzeptes informieren, fällt in die Zuständigkeit der Träger. Der Landesregierung liegt hierzu keine Information vor.

- 6. Wurde für die Erstellung bzw. Aktualisierung des jeweiligen Konzepts in Niedersachsen externe Unterstützung, z. B. durch Vereine, Fortbildungsinstitute u. Ä., in Anspruch genommen und wenn ja, zu welchen Kosten (bitte für jede Einrichtung unter Nennung der jeweilig beteiligten Vereine, Fortbildungsinstitute u. Ä. sowie unter Angabe des Zeitpunktes, der sexualpädagogischen Inhalte/Ziele der jeweiligen Maßnahme und die jeweils angefallenen Kosten angeben)?**

Die Einrichtungsleitungen bzw. Träger entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob und welche Unterstützung durch externe Institutionen sie für die Erstellung bzw. Aktualisierung ihrer pädagogischen Einrichtungskonzeptionen bzw. ihrer Konzepte zum Schutz vor Gewalt in Anspruch nehmen wollen. Das Land macht insoweit keine Vorgaben, stellt aber die Orientierungshilfe des Landesjugendamtes zur Erstellung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt zur Verfügung.

- 7. Über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung kann die „Kindergartenbox: Entdecken, schauen, fühlen!“ als „Medienpaket zur Sexualerziehung für Kinder im Vorschulalter“³ bezogen werden. Laut Auskunft des Bundesministeriums Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BT-Drucksache 19/14931, Seiten 97 bis 99) wurden zwischen 2017 und November 2019 insgesamt 1 578 Exemplare dieser Box deutschlandweit versandt. Welche Kitas in öffentlicher und freier Trägerschaft in Niedersachsen haben diese Box erworben und wann? Wer waren die Kostenträger (bitte einzeln aufschlüsseln)?**

In Unterstützung der Erarbeitung von pädagogischen Konzepten für Sexualerziehung können Einrichtungsleitungen und Träger auch das in der Fragestellung genannte Medienpaket der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) nutzen. Die Entscheidung darüber obliegt ihnen in eigener Zuständigkeit. Das Land hat keine Kenntnis darüber, wie stark das Medienpaket nachgefragt wird, welche Kosten damit verbunden sind und wer diese Kosten trägt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- 8. Welche Kitas in Niedersachsen haben seit dem Jahr 2019 sexualpädagogische Fortbildungsangebote externer Vereine, Organisationen etc. in Anspruch genommen, und welche konkreten Inhalte wurden dabei vermittelt (bitte nach Einrichtungen und Trägerschaft unter Nennung der externen Beteiligten, Inhalt der jeweiligen Maßnahme sowie nach angefallenen Kosten, Kostenträgern und Jahren aufschlüsseln)?**

Die Entscheidung über die Auswahl geeigneter Fortbildungsangebote für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen fällt in die Verantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. ihrer Leitungen. Diese handeln insoweit in eigener Zuständigkeit. Dem Land liegen daher keine

³ <https://shop.bzga.de/kindergartenbox-entdecken-schauen-fuehlen-13700000/>, zuletzt abgerufen am 06.03.2024

Erkenntnisse dazu vor, welche Träger und Einrichtungsleitungen in Niedersachsen welche Fortbildungsangebote von externen Vereinen und Organisationen nachfragen und welche Inhalte durch diese vermittelt werden.

9. In wie vielen Fällen lag zum Zeitpunkt der Einstellung von Mitgliedern des Einrichtungspersonals (pädagogische Fachkraft, Ergänzungskraft, Leitungskraft, Person in tätigkeitsbegleitender Ausbildung) an Kitas in Niedersachsen in öffentlicher bzw. freier Trägerschaft kein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor (bitte nach Anzahl und Einrichtung aufschlüsseln)?

Die Erlaubnis des Betriebs einer Einrichtung nach § 45 Abs. 3 SGB VIII hängt von bestimmten Voraussetzungen ab, die der Träger erfüllen muss. Eine dieser Voraussetzungen ist der Nachweis der Eignung des für diesen Betrieb beschäftigten Personals, zu dem auch Prüfung und Vorlage von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes gehört. Dies gilt auch für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die in der Einrichtung Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Gemäß § 72 a SGB VIII haben Träger von Kindertageseinrichtungen die Pflicht, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von ihren Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

10. In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2019 bis heute die Mittagsschlaf-, die Toilettenbeaufsichtigung sowie die Wahrnehmung der Baby- und Kleinkindhygiene nicht von pädagogischen Fachkräften in niedersächsischen Einrichtungen wahrgenommen bzw. abgesichert, und welche konkreten Gründe können hierfür angeführt werden (bitte nach Jahren, Einrichtung sowie nach Trägerschaft unter der entsprechenden Angabe der vorliegenden Gründe aufschlüsseln)?

Die gesetzlichen Vorgaben zur personellen Mindestausstattung in den einzelnen Gruppen einer Kindertageseinrichtung sind einzuhalten. Darüber hinaus fördert das Land über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas 2) die Beschäftigung von zusätzlichem Personal, das für eine pädagogische Tätigkeit nicht einschlägig qualifiziert sein muss, um die pädagogischen Fachkräfte und pädagogischen Assistenzkräfte zu unterstützen. Die Planung des Personaleinsatzes in einer Kindertageseinrichtung obliegt dem Träger der Einrichtung und hat der pädagogischen Einrichtungskonzeption und den Anforderungen an die Förderung von Kindern Rechnung zu tragen.

Da die Träger diese Entscheidungen in eigener Zuständigkeit treffen, hat das Land keine Kenntnis darüber, wie nach NKiTaG und DVO-NKiTaG erforderliches Regelpersonal sowie darüber hinaus beschäftigte Zusatzkräfte und gegebenenfalls auch weiteres Personal durch die Träger in konkreten Einzelsituationen eingesetzt werden.

11. In wie vielen Fällen wurde welchen niedersächsischen Kitas in öffentlicher bzw. freier Trägerschaft seit dem Jahr 2019 bis heute der Entzug der Betriebserlaubnis

a) angedroht bzw.

b) entzogen, und

aus jeweils welchen konkreten Gründen (bitte nach Einrichtung, Trägerschaft, Jahren und Gründen aufschlüsseln)?

Im Rahmen eines Mangelverfahrens gemäß § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII wird zunächst eine Beratung zur Beseitigung der vorhandenen Mängel vorgenommen. Auch können gemäß § 45 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII durch den Fachbereich II des Landesjugendamtes Auflagen zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII erteilt werden.

Innerhalb eines Mangelverfahrens wird der Träger auf die Möglichkeit des Entzugs der Betriebserlaubnis hingewiesen (Androhung), sofern der Mangel nicht abgestellt werden kann. In diesem Zuge wird u. a. die Erteilung von Auflagen genutzt. Aus den Akten des Landesjugendamtes sind seit dem Jahr 2019 insgesamt vier Fälle bekannt, in denen eine Androhung bezüglich des Entzugs der Betriebserlaubnis erfolgte. Zu einem Entzug der Betriebserlaubnis kam es in diesem Zeitraum nicht. Aus Gründen des Datenschutzes können zu den Gründen im Einzelfall sowie zu den Einrichtungen und Trägern an dieser Stelle keine Angaben gemacht werden.

(Verteilt am 06.05.2024)